



## INHALT:

- Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 09.06.2022 betreffend die Sanierung eines Wohnhauses. Aufteilung in 2 Wohneinheiten, Anbau eines Balkons, Ergänzung einer Gaube, Hangsicherungsmaßnahmen auf Fl.Nr. 728 der Gemarkung Pfaffenhofen;  
**Vollzug der Wassergesetze** – Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Wolnzach von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 9,78 im Gemeindebereich des Marktes Wolnzach und der Gemeinde Röhrbach;  
**Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022  
**Schulverband Grundschule Scheyern** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022  
**Schulverband Mittelschule Scheyern** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022  
**Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022  
**Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022  
**Sparkasse Ingolstadt Eichstätt** – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

## Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;**  
**Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 09.06.2022 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20220498 betreffend die Sanierung eines Wohnhauses, Aufteilung in 2 Wohneinheiten, Anbau eines Balkons, Ergänzung einer Gaube, Hangsicherungsmaßnahmen auf Flurnummer 728 der Gemarkung Pfaffenhofen**

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 03.06.2022, zugrunde.
3. **Sanierungsrechtliche Genehmigung:**  
Die Sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird erteilt.
4. **Abweichungen:**  
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO erteilt:
  - 4.1 Von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b BayBO: Nichteinhaltung der nördlichen Abstandsflächen des Gebäudes zu Flnr. 725 der Gemarkung Pfaffenhofen hin
  - 4.2 Von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b BayBO: Nichteinhaltung der westlichen Abstandsflächen des Gebäudes zu Flnr. 725 der Gemarkung Pfaffenhofen hin
5. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
  - 5.1. **Stellplätze**  
Für das beantragte Bauvorhaben sind 3 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
  - 5.2. **Baubeginn**  
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).  
  
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
- ZWANGSGELDANDROHUNG**  
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
6. **Hinweise: nicht wiedergegeben**
7. **Kosten:**  
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 475,50 € erhoben.

8. **Gründe: nicht wiedergegeben**Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonja Neufeld"

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 27.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 21.06.2022

Albert Gürtner  
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze:****Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Wolnzach von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 9,78 im Gemeindebereich des Marktes Wolnzach und der Gemeinde Rohrbach**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat auf dem Gebiet des Marktes Wolnzach und der Gemeinde Rohrbach im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm das Überschwemmungsgebiet der Wolnzach von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 9,78 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Ü 1 im Maßstab M 1 : 25.000 blau hinterlegt. Diese Übersichtskarte, die Detailkarten (K1 - K6) im Maßstab M 1 : 2.500 und der Erläuterungsbericht können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, beim Markt Wolnzach und in der Gemeinde Rohrbach täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

1. Untersagt ist nach § 78 Abs 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen die Ausweisung neuer Baugebiete abweichend von diesem Verbot unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, hat die Gemeinde außerdem § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG zu berücksichtigen: Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

2. Untersagt ist nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens. (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG)

Im Einzelfall kann das Landratsamt Pfaffenhofen abweichend von diesem Verbot die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG genehmigen.

3. Untersagt ist gemäß § 78 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG
- 1) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
  - 2) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
  - 3) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
  - 4) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
  - 5) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  - 6) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
  - 7) die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  - 8) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen abweichend von diesen Verboten Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG zulassen.

Im Falle einer unmittelbaren Hochwassergefahr sind nach § 78 a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG Gegenstände durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

4. Untersagt ist nach § 78 c Abs. 1 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Pfaffenhofen für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG zulassen.

Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind nach § 78 c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

5. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen Nr. 8.2 und 8.3 der Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gem. § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Pfaffenhofen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde um zwei weitere Jahre verlängert werden. (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG)

Das durch Rechtsverordnung vom 22.09.1977 festgesetzte und in der Detailkarte K1 dargestellte Überschwemmungsgebiet an der Ilm bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach den §§ 78, 78 a und 78 c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erfragen.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.06.2022

42/6451.0/1

Albert Gürtner  
Landrat

## Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

### I.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, für das Haushaltsjahr 2022.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 u. 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	<b>3.279.500 €</b>
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>309.400 € ab.</b>

§ 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 4: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt auf **2.655.600 €** und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf **13.278 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je **Einwohner auf 200 €** festgesetzt.

#### Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt und mit Schreiben vom 18.05.2022 genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 4 GO).

Geisenfeld, 22.06.2022

Paul Weber  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Schulverband Grundschule Scheyern

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

#### I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Grundschule folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>376.300,-- €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	<b>117.000,-- €</b>

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **329.400,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt **183 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht.  
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler  
im **Verwaltungshaushalt** **1.800,00 €**  
im **Vermögenshaushalt** **0,00 €**.

5

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.  
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern, -Kämmerei, Zi.Nr. 12- niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 20.06.2022

Manfred Sterz  
Schulverbandsvorsitzender

---

## Schulverband Mittelschule Scheyern

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Mittelschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammen-arbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **580.000,-- €**

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **77.000,-- €**  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **417.300,-- €** festgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **10.700,-- €** festgesetzt.

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt **107 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht.  
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler  
im **Verwaltungshaushalt** **3.900,00 €**  
im **Vermögenshaushalt** **100,00 €**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.  
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern, -Kämmerei, Zi.Nr. 12- niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 20.06.2022

Manfred Sterz  
Schulverbandsvorsitzender

---

# Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

### für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 995.500,- €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 652.900,- €  
ab.

#### § 2

Im Haushaltjahr 2022 sind Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von insgesamt 438.000,- € vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 40.000 € für das Jahr 2023 festgesetzt.

#### § 4

##### (1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 976.550,- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist	Gemeinde Reichertshausen:	63,94 % = 624.406,07 €
	Gemeinde Jetzendorf:	36,06 % = 352.143,93 €

##### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage ist im Haushaltsjahr 2022 nicht erforderlich.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,- €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil eine Kreditaufnahme.

#### III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 02.06.2022 bis 03.07.2022 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen den, 01.06.2022

gez. Betzin  
stellvertretender Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes

---

## Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung (durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm) nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

7

I.  
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.943.800 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.487.500 €

ab.

§ 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.  
(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Baar-Ebenhausen, 07.06.2022

Ludwig Wayand  
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd in 85107 Baar-Ebenhausen, Geisenfelder Str. 3, OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Baar-Ebenhausen, 07.06.2022

Ludwig Wayand  
1. Vorsitzender

---

## Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

**Nr. 3165320692**

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 13.06.2022

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Jürgen Wittmann  
Vorstandsvorsitzender

Karl-Heinz Schlamp  
Vorstandsmitglied

---

Tag der Veröffentlichung: 24.06.2022